

## 1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Besteller gelten diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Angebote sind freibleibend. Vor oder zusammen mit der Auftragsbestätigung gemachte Angaben über technische Daten, wie Maße, Gewichte und Leistungszahlen sowie dem Besteller überlassene Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und sind nur insoweit verbindlich, als dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.

## 2. Preise

Alle Preise gelten ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Falls nach Auftragsbestätigung unvorhersehbar außergewöhnliche Preis- oder Lohnerhöhungen oder sonstige verteuernde Umstände eintreten, sind wir berechtigt, neue Preisverhandlungen zu führen.

## 3. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## 4. Lieferung

Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung. Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet. Die Abrufe von einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.

## 5. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme im Lieferwerk. Sachliche Abnahmekosten werden von uns, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeamten vom Besteller getragen. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im Lieferwerk, so gilt die Ware als abgenommen, sobald sie unser Werk verlässt.

## 6. Gewährleistung und Haftung

Beanstandungen der Mengen, Gewichte oder Stückzahl oder die Rüge von erkennbaren Mängeln der Ware sind innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Lieferung geltend zu machen. Erweisen sich Gütemangel der Ware, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang als begründet, leisten wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung sowie Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Für grobe Fahrlässigkeit von nicht leitenden Erfüllungsgehilfen besteht nur dann eine Haftung, wenn wesentliche vertragliche Pflichten verletzt werden. Für von uns eingeschaltete Subunternehmer haften wir nur für die sorgfältige Auswahl. Die Haftung für unmittelbare Vermögensschäden ist summenmäßig begrenzt auf das Dreifache des Rechnungsbetrages. Die Höhe der Ersatzleistungen für Personen- oder Sachschaden ist auf den Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

## 7. Schutzrechte

Fertigen wir nach den vom Besteller übergebenen technischen Unterlagen, Modellen, Zeichnungen, Mustern oder dergleichen, so haftet der Besteller dafür, dass durch die Verwendung dieser Unterlagen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

## 8. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

Sollte sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung wesentlich verschlechtern, sind wir berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im voraus zur Sicherung an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind unsere Forderungen fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalts stehenden Waren und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

Machen wir hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist ferner in diesem Fall verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf unser Verlangen den Drittschuldnern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Wir sind berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder mit dem Preis gutzuschreiben, den wir bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung erzielen können, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

## 10. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten werden nach diesem Zeitpunkt Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. berechnet. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

Werden Wechsel zahlungshalber entgegengenommen, besteht kein Anspruch auf Skonto. Wechselzahlung ist nur nach Vereinbarung möglich. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir berechtigt, alle uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen. Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

Wir behalten uns mangels ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarung von Fall zu Fall die Entscheidung über die Annahme von Wechseln, Schecks und anderen Anweisungspapieren vor. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung fallen dem Besteller zur Last. Alle derartigen Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen.

## 11. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferanten. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Lieferanten allgemein zuständig ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.

Nach Wahl des Lieferanten können alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht, wie es zwischen Inländern zur Anwendung kommt. Die Geltung einheitlichen, internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

Stand: 2008